

Kleine Anfrage

der **Abgeordneten Marion Junge**
Fraktion DIE LINKE

Thema: **Verschickung von Unterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages**

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat am 16.06.2010 auf Vorschlag der Parteien und Wählervereinigungen beschlossen, die Geschäftsordnung des Kreistages bezüglich der Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit der Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages zu ändern. § 27 der GO regelt insoweit nunmehr, dass Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind, und Ausschüsse, die lediglich der Beratung dienen, in nichtöffentlicher Sitzung stattzufinden haben.

Bei der praktischen Umsetzung dieser Regelungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu den Verschwiegenheitspflichten im Hinblick auf das öffentliche Wohl und die berechtigten Interessen Einzelner gemäß §§ 37 Abs. (4) und (5) SächsLKrO bzw. §§ 39 Abs. (2) und (3), 33 SächsLKrO gibt es unterschiedliche Auffassungen zwischen der Kreisverwaltung und einer Mehrheit der Kreisräte. Der im Vergleich mit der Praxis im Sächsischen Landtag wesentlich restriktivere Umgang der Kreisverwaltung mit der Verschickung von Ausschussunterlagen erschwert massiv die ordnungsgemäße Arbeit der ehrenamtlichen Kreisräte und konterkariert den öffentlichen Auftrag der Presse, transparent und zeitnah über den demokratischen Willensbildungsprozess im Kreistag zu berichten. In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende

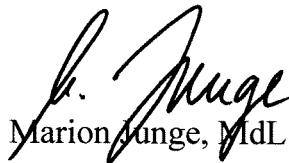
Fragen an die Staatsregierung:

1. Inwiefern ist die Auffassung der Kreisverwaltung rechtlich zwingend, dass ab sofort Einladungen zu den vorberatenden bzw. beratenden Ausschüssen, welche Zeit, Ort und die Tagesordnung beinhalten, nur noch an die Kreisräte und die sachkundigen Einwohner, die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses sind, verschickt werden und alle übrigen Kreisräte, sachkundigen Einwohner und auch die Fraktionsgeschäftsführer lediglich über Ort und Zeit der vorberatenden bzw. beratenden Ausschüsse anhand der Sitzungspläne, dagegen nicht mehr über die konkret zu beratende Tagesordnung informiert werden?
2. Inwiefern ist die Auffassung der Kreisverwaltung rechtlich zwingend, dass ab sofort Kreistagvorlagen, die in den Ausschüssen vorberaten werden, bzw. Vorlagen, die lediglich in den Ausschüssen beraten werden, nach ihrer Ausfertigung nicht mehr verschickt werden, sondern zur Einsichtnahme für die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses zwei Wochen vor Sitzungsbeginn im Büro des Kreistages in Torgau ausliegen (Fahrzeit für die Mehrzahl der Kreisräte zwischen 30 und 90 Minuten für die einfache Strecke)?

Eingegangen am: 14. SEP. 2010

Ausgegeben am: 14. OKT. 2010

3. Inwiefern ist die Auffassung der Kreisverwaltung rechtlich zwingend, dass Niederschriften der nichtöffentlichen Sitzungen der vorberatenden bzw. beratenden Ausschüsse nach ihrer Ausfertigung nicht mehr verschickt, sondern nur noch zur Einsichtnahme im Büro des Kreistages in Torgau ausliegen?
4. Inwiefern ist die Auffassung der Kreisverwaltung rechtlich zwingend, nach der eine Veröffentlichung der in nichtöffentlicher Sitzung der Ausschüsse vorberatenen bzw. beratenen Angelegenheiten (Tagesordnungspunkte) in der Presse erst nach einer Behandlung in öffentlicher Sitzung des Kreistages möglich ist?
5. Könnte ein rechtlich tragfähiger und praktikabler Kompromiss in dem Vorschlag einiger Kreisräte darin bestehen, dass eine Verschickung der in den Ausschüssen in nichtöffentlicher Sitzung vor zu beratenden bzw. zu beratenden Vorlagen sowie der entsprechenden Einladungen und der Niederschriften der nichtöffentlichen Ausschusssitzungen an die Ausschussmitglieder möglich ist, soweit sie mit einem Sperrvermerk „zur ausschließlichen persönlichen und nichtöffentlichen Verwendung der jeweiligen Ausschussmitglieder“ versehen sind und eine entsprechende Belehrung der Kreisräte erfolgt?


Marion Junge, MdL

Dresden, den 14. September 2010

Eingegangen am:

Ausgegeben am:

Der Staatsminister


STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Ihr Zeichen

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
22-0141.51/5745

Dresden,  Oktober 2010

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Marion Junge, Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 5/3611
Thema: Verschickung von Unterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen
der Ausschüsse des Kreistages**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat am 16.06.2010 auf Vorschlag der Parteien und Wählervereinigungen beschlossen, die Geschäftsordnung des Kreistages bezüglich der Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit der Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages zu ändern. § 27 der GO regelt insoweit nunmehr, dass Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind, und Ausschüsse, die lediglich der Beratung dienen, in nichtöffentlicher Sitzung stattzufinden haben.

Bei der praktischen Umsetzung dieser Regelungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu den Verschwiegenheitspflichten im Hinblick auf das öffentliche Wohl und die berechtigten Interessen Einzelner gemäß § 37 Abs. 4 und 5 SächsLKrO bzw. §§ 39 Abs. 2 und 3, 33 SächsLKrO gibt es unterschiedliche Auffassungen zwischen der Kreisverwaltung und einer Mehrheit der Kreisräte. Der im Vergleich mit der Praxis im Sächsischen Landtag wesentlich restriktivere Umgang der Kreisverwaltung mit der Verschickung von Ausschussunterlagen erschwert massiv die ordnungsgemäße Arbeit der ehrenamtlichen Kreisräte und konterkariert den öffentlichen Auftrag der Presse, transparent und zeitnah über den demokratischen Willensbildungsprozess im Kreistag zu berichten. In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende Fragen ...“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Hausanschrift:
Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 4 melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Der Kreistag ist als Hauptorgan des Landkreises Teil der Exekutive und kein Parlament, sodass der in den vorangestellten Ausführungen von der Fragestellerin herangezogene Vergleich mit den Sächsischen Landtag nicht ohne Weiteres zulässig ist.

Frage 1:

Inwiefern ist die Auffassung der Kreisverwaltung rechtlich zwingend, dass ab sofort Einladungen zu den vorberatenden bzw. beratenden Ausschüssen, welche Zeit, Ort und die Tagesordnung beinhalten, nur noch an die Kreisräte und die sachkundigen Einwohner, die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses sind, verschickt werden und alle übrigen Kreisräte, sachkundigen Einwohner und auch die Fraktionsgeschäftsführer lediglich über Ort und Zeit der vorberatenden bzw. beratenden Ausschüsse anhand der Sitzungspläne, dagegen nicht mehr über die konkret zu beratende Tagesordnung informiert werden?

Frage 2:

Inwiefern ist die Auffassung der Kreisverwaltung rechtlich zwingend, dass ab sofort Kreistagsvorlagen, die in den Ausschüssen vorberaten werden bzw. Vorlagen, die lediglich in den Ausschüssen beraten werden, nach ihrer Ausfertigung nicht mehr verschickt werden, sondern zur Einsichtnahme für die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses zwei Wochen vor Sitzungsbeginn im Büro des Kreistages in Torgau ausliegen (Fahrzeit für die Mehrzahl der Kreisräte zwischen 30 und 90 Minuten für die einfache Strecke)?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 und § 37 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 Satz 1 SächsLKrO lädt der Landrat die Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und den vorgesehenen Verhandlungsgegenständen zu den Ausschusssitzung ein. Die gilt nicht für Kreisräte, die nicht Mitglied des jeweiligen Ausschusses sind.

Eine Pflicht zur ortsüblichen Bekanntmachung besteht nach § 37 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 32 Abs. 4 SächsLKrO nur für öffentliche Sitzungen.

Vor den Hintergrund des allgemeinen Teilnahmerechts aus § 38 Abs. 4 (ggf. i. V. m. § 39 Abs. 3) SächsLKrO muss den Kreisräten, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, jedoch die Möglichkeit gegeben werden, auf zumutbare Weise Kenntnis von der Tagesordnung zu erlangen. Die verfahrensrechtliche Ausgestaltung dieser Informationspflicht liegt hierbei grundsätzlich im Ermessen des Kreistages.

Frage 3:

Inwiefern ist die Auffassung der Kreisverwaltung rechtlich zwingend, dass Niederschriften der nichtöffentlichen Sitzungen der vorberatenden bzw. beratenden Ausschüsse nach ihrer Ausfertigung nicht mehr verschickt, sondern nur noch zur Einsichtnahme im Büro des Kreistages in Torgau ausliegen?

Nach § 36 Abs. 2 Satz 3 SächsLKrO, der gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 SächsLKrO für beratende Ausschüsse und gemäß § 37 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO für beschließende Ausschüsse entsprechend gilt, dürfen Mehrfertigungen von Niederschriften über nicht-öffentliche Sitzungen des Kreistages nicht ausgehändigt und damit auch nicht versandt werden. Im Übrigen wird auf die zusammenfassende Antwort der Staatsregierung auf die Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 3/5708 verwiesen.

Frage 4:

Inwiefern ist die Auffassung der Kreisverwaltung rechtlich zwingend, nach der eine Veröffentlichung der in nichtöffentlicher Sitzung der Ausschüsse vorbereiteten bzw. beratenen Angelegenheiten (Tagesordnungspunkte) in der Presse erst nach einer Behandlung in öffentlicher Sitzung des Kreistages möglich ist?

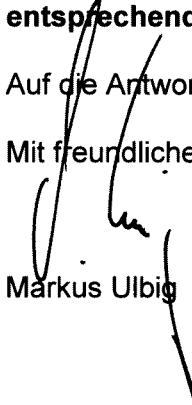
Eine Information der Presse über in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Verhandlungsgegenstände verstößt gegen die Verschwiegenheitspflicht nach § 33 Abs. 2 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 bzw. § 37 Abs. 5 sowie § 17 Abs. 2 SächsLKrO. Eine Preisgabe derartiger Angelegenheiten ist mithin nicht zulässig. Etwas anderes gilt nur, wenn der Ausschuss seine Mitglieder im Einvernehmen mit dem Landrat von der Schweigepflicht entbindet oder für Beschlüsse, die § 37 Abs. 5 i. V. m. § 33 Abs. 1 Satz 3 SächsLKrO bekanntgegeben worden sind. Eine Presseinformation vor der Ausschusssitzung ist somit bereits begrifflich ausgeschlossen.

Frage 5:

Könnten ein rechtlich tragfähiger und praktikabler Kompromiss in dem Vorschlag einiger Kreisräte darin bestehen, dass eine Verschickung der in den Ausschüssen in nichtöffentlicher Sitzung vor zu beratenden bzw. zu beratenden Vorlagen sowie der entsprechenden Einladungen und der Niederschriften der nichtöffentlichen Ausschusssitzungen an die Ausschussmitglieder möglich ist, soweit sie mit einem Sperrvermerk „zur ausschließlichen persönlichen und nichtöffentlichen Verwendung der jeweiligen Ausschussmitglieder“ versehen sind und eine entsprechende Belehrung der Kreisräte erfolgt?

Auf die Antworten auf die Fragen 1 bis 4 wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Ulbig